



Gemeinde Schwendau

Johann-Sponring-Straße 80
A-6283 Schwendau

Tel.: +43 (0)5282 22600
Fax: +43(0) 512 219 921 7552
gemeinde@hippach-schwendau.at
hippach-schwendau.at

UID: ATU58481128

Zl.: 27/2024

Sitzungsprotokoll der 27. Gemeinderatssitzung

am Dienstag, 17. Dezember 2024 im Sitzungsaal im Haus der Gemeinden

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21.40 Uhr

Vorsitz: Bgm. Franz Hauser

Gemeinderät:innen: Vize-Bgm. Andreas Schneeberger
Schiestl Gerhard
Wechselberger Gerold
Emberger Johannes
Ersatz-GR Georg Kröll für Kreidl Anna
Spitaler Hansjörg
Ersatz-GR Hauser Christian für Hanser David
Schneeberger Hansjörg
Rahm Georg
Rauch Johannes
Geisler Johannes
Rahm Martin

Entsch. Abwesend: Kreidl Anna, Hanser David

Außerdem waren 8 Zuhörende anwesend.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend hiervon sind 13, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

WENN EINZELNE GEMEINDERATSMITGLIEDER MIT WORTMELDUNGEN IM PROTOKOLL ERWÄHNT WERDEN, WURDE DIES AUSDRÜCKLICH WÄHREND DER SITZUNG VOM JEWEILIGEN MITGLIED VERLANGT.

ENTHALTUNGEN GELTEN ALS NEIN-STIMME.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Haushaltsplan 2025
3. Behandlung und Beschlussfassung Einspruch Flächenwidmungsplan Am Weinberg, GP 181
4. Behandlung und Beschlussfassung Einspruch Bebauungsplan Am Weinberg, GP 181
5. Beschluss Grundstücksvergabe Am Weinberg
6. Arrondierung Flächenwidmungsplan Restaurant Kasermandl, GP 1192/5
7. Arrondierungen Flächenwidmungsplan im Bereich Burgstall
8. Umwidmung Teilfläche der GP1359/1 in Gemischtes Wohngebiet § 38.2 (Gredler Martin)
9. Abschluss eines Nutzungsvertrages über die Breitbandnutzung mit Magenta
10. Information Bürgermeister
11. Anträge, Anfragen u. Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Hauser begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Wechselberger Christof von der Liste Wechsel für Schwendau hat sein Mandat zurückgelegt, es folgt ihm Rahm Martin in den Gemeinderat.

Punkt 2) Haushaltsplan 2025

Der Entwurf des Haushaltsplanes wurde vom Finanzausschuss am Mittwoch, den 11.12.2024 überprüft. Dabei wurden alle Positionen der Ausgaben und Einnahmen im ordentlichen Haushalt für das Jahr 2025 besprochen. Hierbei wurden keine Änderungen mehr vorgenommen.

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt in seiner Sitzung vom 11.12.2024 dem Gemeinderat den Voranschlag 2025 zu beschließen.

Die Budgetsummen des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlags belaufen wie folgt:

<i>Finanzierungsvoranschlag</i>			
EINNAHMEN		AUSGABEN	
€ 7.345.600,00		€ 7.345.600,00	
<i>Ergebnisvoranschlag</i>			
EINNAHMEN		AUSGABEN	
€ 6.813.100,00		€ 5.888.100,00	

Bgm. Hauser erläutert die an den Gemeinderat ausgehändigte Zusammenstellung der einmaligen Ausgaben/Einnahmen laut untenstehender Aufstellung. Eine Gesamtzusammenstellung über den Voranschlag nach Gruppen und eine Aufstellung der einmaligen Vorhaben 2025 des ordentlichen Haushaltes wurden dem Gemeinderat per Mail übermittelt.

Einmalige Ausgaben 2025			
Bereits im HH-Plan berücksichtigt			
Ansatz	Text	Ausgaben	Einnahmen
010	Neue Homepage	10.000,00	
029	EDV-Anlagen gemeinsam	6.000,00	
163	Dienstkleidung, Uniformen FFW Schwendau	13.000,00	
	Atenschutzwaschmaschine	25.000,00	
	Luftentfeuchter, Pager, Notstromaggregat	16.000,00	6.700,00
179	Kat-Schäden	25.000,00	12.500,00
211	Einrichtung und EDV Klasse neu	25.000,00	5.500,00
	Austausch Beleuchtung LED	25.000,00	5.500,00
211001	Sanierung Lehrerwohnhaus Dachgeschoss	550.000,00	550.000,00
240	Beleuchtung Kindergarten Burgstall	8.000,00	
	Verkauf Container Auenland		30.000,00
	Kinderbetreuung Augasse	55.000,00	
24001	Sonnenschutz Kinderkrippe	15.000,00	
	Akkustik Kinderkrippe und Mängelbehebung	23.000,00	23.000,00
380	Kunstfluss	30.000,00	30.000,00
420	Investitionsbeitrag Sozialzentrum Zell am Ziller	144.000,00	144.000,00
483	Energieförderungen Private	50.000,00	
612	Restarbeiten Neu-Burgstall	30.000,00	
	Beitrag Sanierung Horbergweg KAT	4.000,00	
	Gemeindestraßen Asphaltierungen	60.000,00	53.500,00
	Projektbegleitung AEP	5.000,00	
	Beitrag. Gde. Finkenberg/Asteggerstraße	5.000,00	
	Grundablösen	5.000,00	
617	Bekleidung Bauhof	2.100,00	
	Werkzeugwagen, Fräse, Stampfer	6.000,00	
631	Verbauung Mühlbachbachl/Steinschlagschutz	56.000,00	50.000,00
759	Wegvermessungen	5.500,00	
759	Gemeindeförderung E-Bike	4.000,00	
816	Straßenbeleuchtung	5.000,00	
	Weihnachtsbeleuchtung	20.000,00	10.000,00
817	Erneuerung Nieschengräber	60.000,00	
840	Grundverkäufe Weinberg zur Sondertilgung Darlehen	533.000,00	533.000,00
850	Planung und Bauleitung AEP Wasserleitung	10.000,00	
	Hydranten	2.100,00	
	Neuanschaffung Wasserzähler	30.800,00	
	LIS Wasser	30.300,00	
851	Hausanschlüsse Abwasserentsorgung	5.000,00	
	LIS Abwasser	10.000,00	
854	Förderung Breitbandoffensive Land	125.000,00	125.000,00
	Förderung Breitband Bedarfszuweisung		25.000,00
	Breitband	15.000,00	
900	Kassenstärker		280.000,00
946	Finanzzuweisungen Land		245.400,00
	LandesinternerFinanzausgleich		39.100,00
		2.048.800,00	2.168.200,00
Differenz aus ordentlichem Haushalt		119.400,00	

Nach kurzer Beratung und Besprechung stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau dem Voranschlag 2025 EINSTIMMIG zu.

Punkt 3) Behandlung und Beschlussfassung Einspruch Flächenwidmungsplan Am Weinberg, GP 181

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner 25. Sitzung vom 22. Oktober 2024 nach Abstimmung mit 10 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen den Antrag des Bgm. Franz Hauser auf Aufnahme des TO-Punktes Flächenwidmungsplanänderung für das Baugebiet Am Weinberg unter TO 4 b stattgegeben. Bei dieser wurde gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 45, idgF, der von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 927-2024-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 181 KG 87118 Schwendau (zum Teil) zu beschließen und durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- u. Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme am Donnerstag, den 28.11.2024 schriftlich durch Gerold Wechselberger eingelangt:

Schriftliche Stellungnahme/ Einspruch der Gemeinderäte Gerold Wechselberger, Johannes Emberger, Johannes Geisler, Georg Rahm, Johannes Rauch, und Ersatzgemeinderat Martin Rahm zur Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich 181 KG 87118:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung vom 22.10.2024 zu Tagesordnungspunkt 4b gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 22, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 927-2024-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 181 KG 87118 Schwendau (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gegen den oben gefassten Beschluss wird Einspruch erhoben, da der Tagesordnungspunkt zu diesem Beschluss nicht ordentlich mit der Einladung zur betreffenden Sitzung kundgemacht wurde.

Für eine Flächenwidmung bedarf es einer rechtlich genehmigten und dem Baugebiet entsprechende Straße bzw. Zufahrtsmöglichkeit. Dies ist offensichtlich nicht gegeben.

Auf Antrag von Bürgermeister beschließt der Gemeinderat von Schwendau mit nachfolgender Begründung den Einspruch/Stellungnahme zurückzuweisen.

In der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl Nr. 36/2001, idgF. unter § 35 (3) ist zu lesen: „Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.“ Bei der Aufnahme des Tagesordnungspunktes wurde die Aufnahme mit der entsprechenden Mehrheit (10 JA, 2 NEIN-Stimmen) klar beschlossen.

Bereits am 4. Oktober 2016 wurde im Zuge der 6. Gemeinderatssitzung unter TO-Punkt 3 im Sinne des § 13 (1) Tiroler Straßengesetz einstimmig die Verordnung der Gemeindestraßen beschlossen. Inhaltlich geht es darum, dass alle Straßen, die Grundparzellen-Nummern erfasst und öffentlich registriert sind, gemäß Tiroler Straßengesetz als öffentliche Gemeindestraßen ausgewiesen werden. Dazu zählt unter anderem die Grundparzelle GP1469 in der KG Schwendau (Waldegg-Weg). Somit ist eine öffentliche Zufahrtsmöglichkeit gegeben.

Geisler Hannes erkundigt sich nochmals nach der straßenrechtlichen Widmung lt. Tiroler Straßengesetz, seiner Meinung nach, ist dieser Beschluss nicht vorhanden. Er fordert die Zusendung der straßenrechtlichen Widmung nach Rücksprache mit dem Land Tirol bzw. fordert eine schriftliche Stellungnahme. Bgm. Hauser verweist auf das offene Verfahren betreffend den unteren Teil des Waldeggweges, für welchen um eine Verbreiterung seitens der Gemeinde angesucht wurde. Wegen der Einsprüche der Anrainer liegt der Bescheid am Landesverwaltungsgericht zur Beurteilung.

Auf Antrag von Bürgermeister Franz Hauser lehnt der Gemeinderat von Schwendau mit 7 JA-Stimmen und 6 NEIN-Stimmen (Emberger Hannes, Wechselberger Gerold, Rauch Johannes, Rahm Georg, Geisler Johannes, Rahm Martin) den Einspruch ab und beschließt gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 45, idgF, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 927-2024-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 181 KG 87118 Schwendau (zum Teil).

GR Schneeberger Hansjörg fragt nach, warum der Gemeinderat beim Ankauf der Eggerleite im Jahr 2018 sich nicht bereits Gedanken über die Zufahrt gemacht hat. Eine adäquate Straße ist offensichtlich vorhanden und trotz vieler teurer Studien konnte keine Lösung auf eine Verbreiterung im unteren Bereich gefunden werden. Fraglich ist, warum sämtliche Entscheidungen bzgl. Baugebiet Am Weinberg von der Liste Schwendau lebenswert negativ ausfallen, sofern sie nicht im Interesse einzelner liegen. Grundsätzlich wird mit dem Baugebiet Am Weinberg jungen Schwendauer:innen leistbarer Wohnraum angeboten und dies wird durchaus angenommen.

Punkt 4) Behandlung und Beschlussfassung Einspruch Bebauungsplan Am Weinberg, GP 181

Der Gemeinderat von Schwendau hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2024 unter TO 4 a die Auflage des von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.10.2024, Planbezeichnung 2023 05 Weinberg auf den Grundstücken 181 KG Schwendau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- u. Stellungnahmefrist ist am Donnerstag, den 28.11.2024 folgende Stellungnahme eingelangt.

Schriftliche Stellungnahme / Einspruch der Gemeinderäte Gerold Wechselberger, Johannes Emberger, Johannes Geisler, Georg Rahm, Johannes Rauch, und der Ersatzgemeinderat Martin Rahm zur Kundmachung Bebauungsplan „Weinberg“:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 zu Tagesordnungspunkt 4a gemäß §64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.10.2023, Planbezeichnung 2023 05 Weinberg auf den Grundstücken 181 KG Schwendau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bebauungsplan wird unsererseits beeinsprucht, da wir die Meinung des Bausachverständigen Herrn DI Walder unterstützen, beim Bebauungsgebiet Weinberg Satteldächer vorzuschreiben. Außerdem sollen einheitliche Regelungen für Holzfassaden im obersten Geschoß angedacht werden, damit die Baukörper nicht so massiv erscheinen.

Bgm. Hauser verweist auf die GR-Sitzung vom 22.10.2024, in der der Bausachverständige Walder hingewiesen hat, dass eine Vorschrift einer einheitlichen Dachform angedacht werden kann aber nicht muss. Der Gemeindevorstand (=Bauausschuss) hat in der Sitzung am 09.10.2024 ebenso negativ darüber beraten. Das Baugebiet Am Weinberg fällt nicht in die ausgewiesenen Kernzonen, in denen ein Satteldach vorgeschrieben wird. Es folgt eine heftige Diskussion über die Vor- und Nachteile einer einheitlichen Dachform. Bgm. Hauser weist auf die Erfahrungen des Ensemble-Schutzes im Baugebiet Mühlbach und Burgstall hin, wo die Vorschrift Satteldach nicht eingehalten wurde. Viele haben als Alternative ein Zeltdach gewählt. GR Schneeberger Hansjörg stellt fest, dass auch einzelne Gemeinderäte die Empfehlung/Vorschrift eines Satteldaches nicht umgesetzt haben.

Bgm. Hauser stellt den Antrag den Einspruch/Stellungnahme abzuweisen und den Bebauungsplan an die Landesregierung zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

Auf Antrag von Bürgermeister Franz Hauser weist der Gemeinderat von Schwendau mit 7 JA-Stimmen und 6 NEIN-Stimmen (Emberger Hannes, Wechselberger Gerold, Rauch Johannes, Rahm Georg, Geisler Johannes, Rahm Martin) den Einspruch ab und beschließt die Erlassung des von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.10.2024, Planbezeichnung 2023 05 Weinberg auf den Grundstücken 181 KG Schwendau.

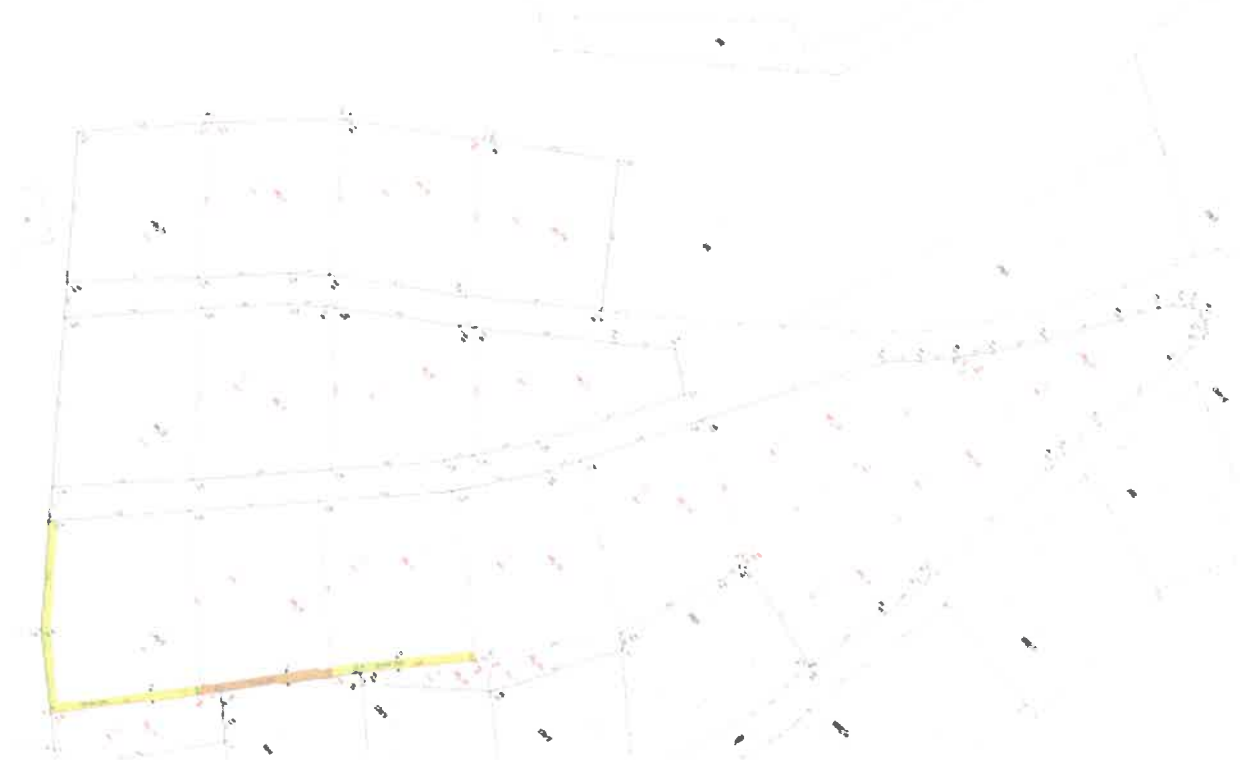
GR Hansjörg Schneeberger betont, dass die Listen Gemeinsam und Vorwärts für Schwendau diesen Beschluss nicht einfach durchwinken. Es geht darum, den jungen Schwendauer:innen die Möglichkeit zu geben, sich ein Wohnhaus ihren finanziellen Spielraum und ihrem Geschmack zu schaffen.

Punkt 5) Beschluss Grundstücksvergabe Am Weinberg

Bürgermeister Hauser erklärt sich aufgrund der Bewerbung seines Sohnes als befangen und übergibt den Punkt an Vize-Bürgermeister Andreas Schneeberger. Gleichzeitig bittet er Ersatz-GRin Martha Monai seinen Platz für diesen Tagesordnungspunkt zu übernehmen. Vor Übergabe des TO-Punktes gelobt Bgm. Hauser Ersatz-GRin Monai an.

Bei der letzten Gemeinderatssitzung haben von 12 Bewerbungen sieben die Zusage der Gemeinde Schwendau bekommen, mit der Option bis Ende November definitiv dem Erwerb zuzustimmen. Zwei Bewerbungen wurden zwischenzeitlich zurückgezogen. Bei der Besprechung mit den Bauwerbenden wurde ihnen mitgeteilt, welche Parzellen bebaut werden können und welche zur Auswahl stehen. Zwei Parzellen können mit einem Doppelhaus bebaut werden und in der untersten Reihe kann vorerst nur die Parzelle 181/1 bebaut werden.

Auf den Bauparzellen 181/1, 181/6 und 181/7 muss ein Servitut eingetragen werden. Wie am Lageplan ersichtlich (gelb markiert), handelt es sich hier um den Bereich der bewehrten Erden und ein Zugang muss zur Pflege dieser gewährt werden. Die zukünftigen Grundeigentümer haben dadurch eine Benachteiligung gegenüber allen anderen Grundstückseigentümern. Die Servitutsflächen können von dem jeweiligen Besitzer nicht genutzt werden und diese tragen die volle Haftung. Vize-Bürgermeister Schneeberger stellt den Antrag, die benötigten Servitutsflächen zum verminderten Preis von € 90,-/m² zu verkaufen. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von 150 m² aufgeteilt auf GP 181/1 82 m², 181/6 33 m² und 181/7 35 m².



Der Gemeinderat von Schwendau beschließt mit 7 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme (Emberger Johannes) und 5 Enthaltungen (Wechselberger Gerold, Rauch Johannes, Geisler Johannes, Rahm Georg, Rahm Martin) den Verkauf der Servitutsflächen zum verminderten Preis von € 90,- /m².

Lt. § 45(2) TGO gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Somit beschließt der Gemeinderat von Schwendau mit 7 JA-STIMMEN und 6 NEIN-Stimmen.

Wechselberger Gerold begründet seine Enthaltung damit, dass der Vorschlag, einen Schlepperweg bzw. einen Fußweg zur Pflege der bewehrten Erde einzuplanen, bereits bei der Vorstellung des Bauprojektes abgelehnt wurde.

Rahm Martin fragt nach, warum in diesem Baugebiet keine Einliegerwohnung im Gegensatz zum Baugebiet Neu-Burgstall vorgeschrieben wird. Die Begründung dieser Entscheidung erfolgt damit, dass die Größe des Grundstücks eine Einliegerwohnung praktisch vorgibt.

Die Vergabe wurde mit den zukünftigen Besitzer:innen besprochen und auf Wunsch derer wie folgt zugeteilt.

Eder Nadine/Leo David	→ GP 181/3
Sporer Mathias	→ GP 181/4
Hanser Lukas/Daniela	→ GP 181/8
Nill Romana	→ GP 181/11
Hauser Michael/Lindner Carmen	→ GP 181/1

Vize-Bürgermeister stellt den Antrag die Vergabe bzw. den Verkauf nach dieser Zuteilung zu beschließen. Auf Nachfrage von Geisler Johannes wird berichtet, dass die Kosten der Vertragserrichtung zu 100 % der Käufer/die Käuferin tragen.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt mit 8 JA-Stimmen und 5 Enthaltungen (Emberger Johannes, Wechselberger Gerold, Geisler Johannes, Rahm Georg und Rahm Martin) den Verkauf der GP 181/3, 181/4, 181/8, 181/11 und 181/1 nach obiger Aufstellung.

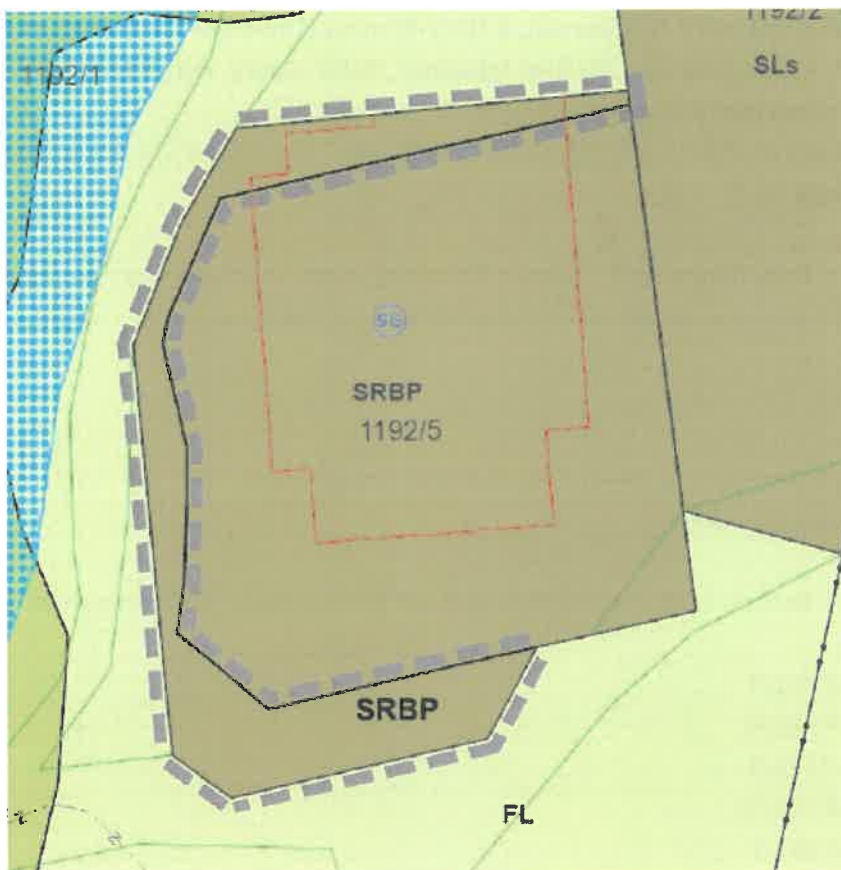
Lt. § 45(2) TGO gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Somit beschließt der Gemeinderat von Schwendau mit 8 JA-STIMMEN und 5 NEIN-Stimmen.

Emberger Johannes begründet seine Enthaltung mit den beiden Einsprüchen, die unter TO 3+4 in diese Sitzung behandelt wurden.

Ersatz-GRin Monai Martha übergibt ihren Sitz wieder an Bürgermeister Hauser und dieser übernimmt wieder die Leitung der Sitzung.

Punkt 6) Arrondierung Flächenwidmungsplan Restaurant Kasermandl, GP 1192/5

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau EINSTIMMIG gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 927-2024-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1192/5 KG 87118 Schwendau (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:

Umwidmung

Grundstück 1192/5 KG 87118 Schwendau

rund 306 m von FL - Freiland § 41

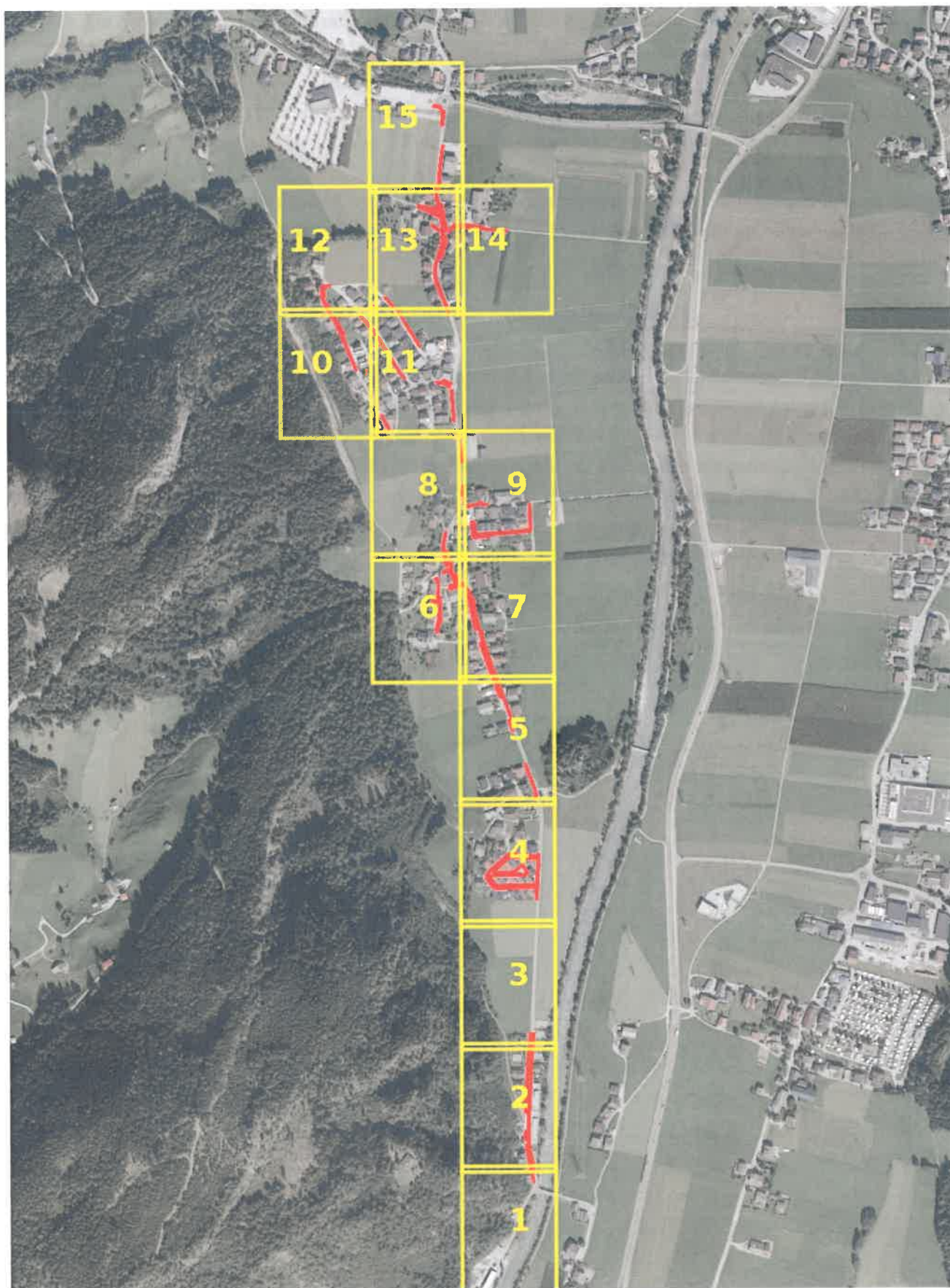
in SRBP - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Restaurantbetrieb mit Betreiberwohnung und Personalzimmer

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 7) Arrondierungen Flächenwidmungsplan im Bereich Burgstall

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau EINSTIMMIG gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 927-2024-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1483, 1533/7, 1533/8, 1502/3, 1503/2, 1498, 1485/1, 1502/1, 1393/1, .508, 1466/5, 1392/1, 1418/5, 1534/20, 1396/3, 1396/1, 1460/27, .498, 1447, 1489, 1433/2, 1493/2, 1486, 1441, 1413/4, 1415/5, 1415/4 KG 87118 Schwendau (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:

Umwidmung

Grundstück .498 KG 87118 Schwendau

rund 12 m² von FL - Freiland § 41

in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück .508 KG 87118 Schwendau

rund 88 m² von FL - Freiland § 41

in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1392/1 KG 87118 Schwendau

rund 14 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie rund 39 m² von FL - Freiland § 41

in SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 1393/1 KG 87118 Schwendau

rund 90 m² von FL - Freiland § 41

in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1396/1 KG 87118 Schwendau

rund 8 m² von FL - Freiland § 41

in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1396/3 KG 87118 Schwendau

rund 24 m² von FL - Freiland § 41

in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1413/4 KG 87118 Schwendau

rund 17 m² von W - Wohngebiet § 38 (1)

in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück 1415/4 KG 87118 Schwendau

rund 36 m² von FL - Freiland § 41

in W - Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 1415/5 KG 87118 Schwendau

rund 107 m² von FL - Freiland § 41

in W - Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 1418/5 KG 87118 Schwendau

rund 42 m² von W - Wohngebiet § 38 (1)

in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück 1433/2 KG 87118 Schwendau

rund 2 m² von FL - Freiland § 41

in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 1441 KG 87118 Schwendau
rund 101 m² von FL - Freiland § 41
in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 1447 KG 87118 Schwendau
rund 6 m² von FL - Freiland § 41
in SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 1460/27 KG 87118 Schwendau
rund 1526 m² von W - Wohngebiet § 38 (1)
in FL - Freiland § 41

weilers Grundstück 1466/5 KG 87118 Schwendau
rund 16 m² von SGH - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus
in FL - Freiland § 41

sowie rund 165 m² von W - Wohngebiet § 38 (1)
in FL - Freiland § 41

weilers Grundstück 1483 KG 87118 Schwendau
rund 137 m² von SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in FL - Freiland § 41

sowie rund 46 m²
von W - Wohngebiet § 38 (1)
in FL - Freiland § 41

sowie rund 379 m²
von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in FL - Freiland § 41

sowie rund 69 m²
von SPp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz
in FL - Freiland § 41

weilers Grundstück 1485/1 KG 87118 Schwendau
rund 92 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in FL - Freiland § 41

weilers Grundstück 1486 KG 87118 Schwendau
rund 19 m² von W - Wohngebiet § 38 (1)
in FL - Freiland § 41

weilers Grundstück 1489 KG 87118 Schwendau
rund 28 m² von SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in FL - Freiland § 41

sowie rund 19 m²

von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück 1493/2 KG 87118 Schwendau

rund 3 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück 1498 KG 87118 Schwendau

rund 87 m² von SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in FL - Freiland § 41

sowie rund 359 m²

von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in FL - Freiland § 41

sowie rund 1 m²

von SGH - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus

in FL - Freiland § 41

sowie rund 20 m²

von Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in FL - Freiland § 41

sowie rund 132 m²

von W - Wohngebiet § 38 (1)

in FL - Freiland § 41

sowie rund 86 m²

von SMg - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Minigolfanlage

in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück 1502/1 KG 87118 Schwendau

rund 8 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in FL - Freiland § 41

weitere Grundstück 1502/3 KG 87118 Schwendau

rund 5 m² von FL - Freiland § 41

in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1503/2 KG 87118 Schwendau

rund 8 m² von FL - Freiland § 41

in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1533/7 KG 87118 Schwendau

rund 8 m² von FL - Freiland § 41

in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1533/8 KG 87118 Schwendau
rund 396 m² von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in FL - Freiland § 41

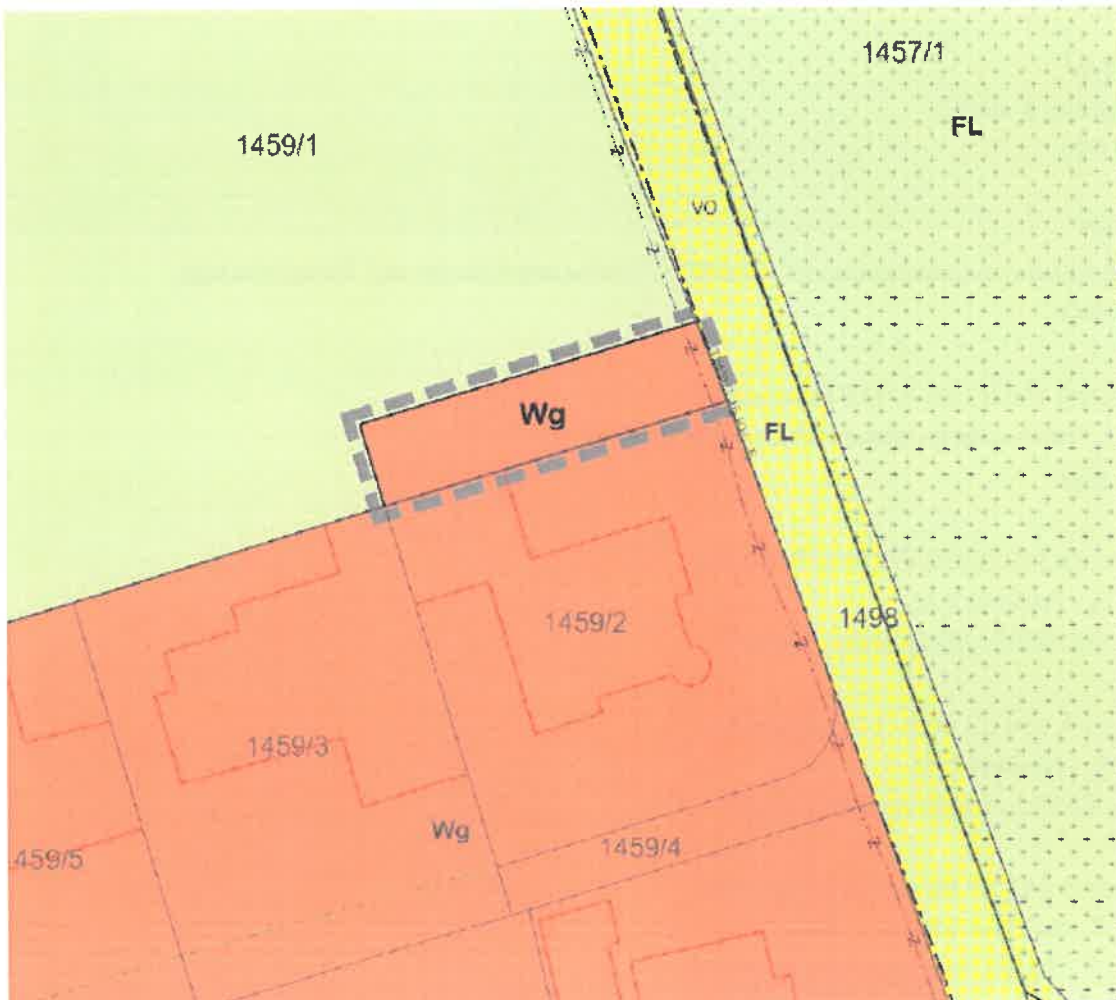
weitere Grundstück 1534/20 KG 87118 Schwendau
rund 1 m² von W - Wohngebiet § 38 (1)
in FL - Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 8) Umwidmung Teilfläche GP 1359/1, Gredler Martin, in Gemischtes Wohngebiet § 38.2.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau EINSTIMMIG gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 927-2024-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1459/1 KG 87118 Schwendau (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:
Umwidmung

Grundstück 1459/1 KG 87118 Schwendau
rund 148 m² von FL - Freiland § 41
in Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 9) Abschluss eines Nutzungsvertrages über die Breitbandnutzung mit Magenta

Einleitend informiert Bürgermeister Hauser über die persönliche Vorsprache der Mitarbeiter mit Magenta. Magenta möchte als dritter Anbieter das Breitbandnetz der Gemeinde Schwendau nutzen. Die Vertragsunterlagen wurden der Gemeinde übermittelt und zwischenzeitlich durch den Juristen der Breitbandserviceagentur Tirol geprüft und freigegeben. Die Eckpunkte des neuen Providervertrages ist das angepasste Grundentgelt für die Ortszentrale mit EUR 100,00/Monat sowie eine Umsatzbeteiligung von 31 % der erzielten Endkunden-Umsätze in Österreich aufgeteilt auf die Anschlüsse in der Gemeinde. Die Vertragsannahme erfolgt nach Übermittlung des neuen Passiv-Sharing-Vertrages mit konkludentem Vertragsabschluss, bedeutet eine „stillschweigende“ Vertragsannahme mit Zahlung der Ortszentralmiete. Der Vertrag ist ab 01.01.2025 gültig und dem Gemeinderat von Schwendau bekannt.

Der Gemeinderat beschließt EINSTIMMIG den Vertragsabschluss mit Magenta ab 01.01.2025.

Punkt 10) Information Bürgermeister

- a) Die WLW wird die Sanierung der Brücke bzw. des Bachbettes im Bereich Keilerhöfe nach dem KAT-Schaden im Sommer im kommenden Frühjahr sanieren
- b) Die ZVB bietet mit dem Fahrplanwechsel nun endlich einen Nachshuttle an, der letzte Bus fährt um 22.45 h ab Bahnhof Mayrhofen und retour um 23.40 h ab Bahnhof Jenbach, abgestimmt an die Züge der ÖBB. Der Planungsverband Zillertal übernimmt vorerst die Kosten von € 70.000,- aus den Talvertragsmitteln.
- c) Der Beschluss zum Ankauf der Klärschlamm-trockenanlage ist zwischenzeitlich wieder hinfällig, weil die KIP Förderung von einzelnen Gemeinden bereits ausgeschöpft wurde. Ankauf wird verschoben.

Punkt 11) Anträge, Anfragen u. Allfälliges

- a) GR Spitaler Hansjörg erkundigt sich, ob der Mietvertrag für das Jugendzentrum Kamln bereits von den Bürgermeister*innen der Mitgliedsgemeinden unterschrieben wurden. Bgm. Hauser teilt mit, dass Bgm. Steiner diesen heute unterschrieben hat und die Unterschrift der Gemeinde Hippach noch ausständig ist. Lt. Bgm. Tipotsch wird die Thematik in der GR-Sitzung im Jänner besprochen. Daraufhin stellt GR Spitaler Hansjörg den Antrag, den Gemeinde Hippach eine Frist bis 23.12.2024 zu stellen, diesen Vertrag zu unterschreiben, ansonsten kann die Betreuung der Hippacher Kinder bzw. Jugendlichen nicht mehr stattfinden. Seit zwei Jahren weiß der Gemeinderat von Hippach mit Bgm. Tipotsch, dass neue Räumlichkeiten errichtet werden, seit ca. 1 Jahr weiß man, ob der Kosten Bescheid und seit 1 Jahr ist das Kamln in der Augasse in Betrieb. Seit 30.07.2024 wird nach einer Mietkostensenkung zur Unterfertigung des Mietvertrages aufgefordert. GR Spitaler betont, dass Bgm. Tipotsch zwar regelmäßig die Wichtigkeit der Jugendbetreuung hervorhebt, die rechtliche Grundlage durch die Vertragsunterzeichnung jedoch weiterhin unbeachtet bleibt. Lt. GV Wechselberger gibt es einen gültigen Beschluss des Gemeinderates von Hippach zur Übernahme der Kosten der Jugendbetreuung im Kamln. Bgm. Hauser weist darauf hin, dass im Gemeindeverband MS Hippach bereits ein gemeinsamer Beschluss gefasst wurde. Dennoch fehlt die Unterschrift des Bürgermeisters von Hippach am Mietvertrag ohne triftige Begründung. Das Fehlen der Unterschrift stellt leider die Zukunft einer seit 15 Jahren bestehenden und gut genutzten Einrichtung der offenen Jugendarbeit in der Region infrage.

Der Gemeinderat von Schwendau schließt sich EINSTIMMIG dem Antrag an, eine weitere Frist bis Jahresende festzulegen und bei Nichtunterschrift die Konsequenzen zu ziehen. Der Gemeindevorstand von Hippach wird dementsprechend umgehend informiert.

- b) Emberger Johannes hat die Gemeinde bei der Jahreshauptversammlung der FF Schwendau vertreten. Dabei übermittelt er die Nachfrage der FF Schwendau nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen zum Standort „Feuerwehr Neu“ und erinnert an die Wahlversprechen aller Listen bezüglich eines Neubaus. Der Tankwagen der FF Schwendau kommt in die Jahre und muss bald ersetzt werden. Ein neues Fahrzeug passt jedoch nicht in das bestehende Feuerwehrhaus.

Bgm. Hauser berichtet über Gespräche mit FF-Kommandant Sporer über die Listung der Investitionen. Der Tankwagen der Feuerwehr wird nächstes Jahr 30 Jahre alt, möglicherweise kann eine Investition in ein neues Auto noch ein bisschen nach hinten verschoben werden.

Bgm. Hauser informiert über Gespräche mit dem FF-Kommandanten Sporer zur Priorisierung der Investitionen. Der Tankwagen wird nächstes Jahr 30 Jahre alt, allerdings könnte die Investition in ein neues Fahrzeug möglicherweise noch etwas verschoben werden.

Bgm. Hauser weist darauf hin, dass sowohl die Feuerwehr als auch alle Mitglieder des Gemeinderates beauftragt wurden, geeignete Grundstücke oder verkaufsbereite Eigentümer zu finden. Er erklärt, dass die Gemeinde Schwendau vor 2027 keine größeren Investitionen tätigen kann, da eine Bedarfszuweisung des Landes vorher nicht zu erwarten ist. Diese Rahmenbedingungen seien dem FF-Kommandanten bekannt. Er berichtet außerdem, dass er bereits mit drei Landwirten über einen möglichen Grundstücksankauf oder -tausch verhandelt hat, allerdings ohne Erfolg.

Schneeberger Hansjörg berichtet ebenfalls über Vorgespräche mit einem Grundbesitzer.

Auf Nachfrage von Geisler Johannes erklärt Andreas Schneeberger, dass die Kosten für die Anschaffung eines neuen Tankfahrzeugs bei etwa € 600.000 bis € 650.000 liegen. Die Ausschreibung könne über die BBG erfolgen, und das Prozedere der Anschaffung eines Fahrzeugs würde in etwa zwei Jahre dauern.

- c) Der Landjugendobmann hat GV Emberger Johannes herangetragen, dass die Gemeinde Schwendau das Porto für die Aussendung Seniorenfeier nicht übernommen hat. Bgm. Hauser bestätigt dies und erklärt, dass ursprünglich neben der Übernahme der Portokosten auch die Kosten für Kuchen und Kaffee angefragt wurden. Die Entscheidung, diese Ausgaben nicht zu übernehmen, wurde mit der gut gefüllten Kasse der Landjugend Schwendau begründet.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 17 Seiten.

Swendau, am 10.01.2025

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat:

Die Schriftführung:
Christine Eder-Haslehner

